



Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler
Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche

Merkblatt für Ärzt*innen in der IPKJ Therapieausbildung für den Facharzttitel FMH

Einleitung

Dieses Merkblatt bezieht sich nur auf den schweizerischen Facharzttitel, die Regelung für den deutschen Facharzttitel ist anders und nicht Gegenstand dieses Merkblattes.

Die Ausführungen stützen sich auf folgende Grundlagen:

- Weiterbildungsordnung (WBO) der FMH https://www.fmh.ch/files/pdf19/wbo_d.pdf
- Weiterbildungsprogramm für Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie vom 1.7.2006 (letzte Revision 15.9.2016)
[https://www.fmh.ch/bildung-siwf/fachgebiete/facharzttitel-und-schwerpunkte/kinder-jugend-
psychiatrie.html](https://www.fmh.ch/bildung-siwf/fachgebiete/facharzttitel-und-schwerpunkte/kinder-jugend-psychiatrie.html)
- Merkblatt zum e-Logbuch der SGKJPP
<https://www.sgkjpp.ch/weiter-fortbildung/weiterbildung-facharztpruefung/>
- IPKJ Homepage [http://www.ipkj-schweiz.ch/index.php/relevante-kursinformationen/kurs-
beschreibung](http://www.ipkj-schweiz.ch/index.php/relevante-kursinformationen/kurs-beschreibung)

Die WBO legt den Rahmen für die Weiterbildung aller Facharztprogramme fest. Beispielsweise legt die WBO fest, dass nur Teilzeitanstellungen von mindestens 50% für die Weiterbildung anrechenbar sind (Art 32 Abs 3). Die Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie SGKJPP kann also nicht in eigener Kompetenz geringere Teilzeit Pensen für die Weiterbildung akzeptieren.

Das Weiterbildungsprogramm für den Facharzttitel für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie macht Vorgaben, die zu erfüllen sind und Empfehlungen, deren Einhaltung nicht gefordert wird. So werden beispielsweise mindestens 150 Supervisionseinheiten gefordert. Das wird kontrolliert. Wer diese Minimalanforderung nicht erfüllt, erhält den Titel nicht. Es wird empfohlen, dass 50 Einheiten in Einzelsupervision absolviert werden. Wer dies nicht oder nur teilweise erfüllt, erhält trotzdem den Titel, wenn die Minimalanforderung von 150 Supervisionseinheiten erfüllt ist.

Das Merkblatt zum e-Logbuch und Weiterbildungsprogramm in Kinder - und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gibt detailliert vor, wie das e-Logbuch zu führen ist. Das Merkblatt enthält zusätzliche Ausführungsbestimmungen. So wird ausdrücklich erwähnt: *In Gruppensupervision oder -selbsterfahrung erworbene Credits werden voll angerechnet, auch wenn der Kandidat nicht einen eigenen Fall vorstellt (gleich wie bei den Psycholog*innen).*

In der Kursbeschreibung des IPKJ ist von Stunden die Rede. Diese werden präzisiert zu Einheiten zu 45 Minuten. Das Weiterbildungsprogramm der SGKJPP spricht von Credits, die 45 - 60 Minuten umfassen. Es können also die Stunden des IPKJ-Curriculums und die Credits des Weiterbildungsprogramms als identisch betrachtet werden.



Das vorliegende Merkblatt wurde vom Verfasser mit dem Präsidenten der Titelkommission SGKJPP, Herrn Dr.med. P. Haemmerle, diskutiert. Für seine wertvollen Hinweise und Ergänzungen sei ihm auch an dieser Stelle nochmals gedankt.

1. Theoretische Weiterbildung

Das Weiterbildungsprogramm unterscheidet zwischen Theorie in Kinder- und Jugendpsychiatrie (3.3.1.1.) und Theorie in Kinder- und Jugendpsychotherapie (3.3.1.2).

Zusammen werden 500 Credits verlangt.

Das IPKJ bietet allein für die Psychotherapie 500 Credits an.

Für die Theorie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sind auch die Credits anzugeben, die beim obligatorischen Kongressbesuch erworben werden (2.2.2.). Darüber hinaus muss hier der Nachweis für den Teil des geforderten Wissens (3.4.2) erbracht werden, der nicht Gegenstand der Therapieausbildung ist (Forensik, Kinderschutz etc.). Eine verbindliche Regelung gibt es nicht, es werden aber mindestens 150 Credits erwartet.

2. Supervision und Selbsterfahrung

Das Weiterbildungsprogramm fordert für Supervision und Selbsterfahrung zusammen 300 Credits. Dabei sind minimal 150 Credits in Supervision und 100 Credits in Selbsterfahrung zu erwerben. 50 Credits sind frei wählbar.

Im IPKJ sind 150 Credits Supervision obligatorisch. Damit ist die Minimalanforderung des Weiterbildungsprogrammes bezüglich Supervision erfüllt. Auch die Vorgabe, dass zwei verschiedene Supervisor*innen für diese 150 Credits beizuziehen sind, wird erfüllt.

In aller Regel ist im IPKJ auch die Vorgabe erfüllt, dass Supervisionen durch Ärzt*innen durchgeführt werden. Sollte das einmal nicht erfüllt sein, muss die Assistenzärzt*in bei den frei wählbaren 50 Credits mindestens eine Supervisionsstunde bei einer Ärzt*in absolvieren.

Wer die frei wählbaren 50 Credits ganz oder teilweise für Supervision einsetzen möchte, kann dies durch externe oder interne Supervision machen. Die Anforderungen an eine interne Supervision (im Gegensatz zur „praktischen Weiterbildung“ 3.3.2.1.) sind folgende: Die interne Supervisor*in soll über eine vergleichbare Expertise verfügen, wie eine externe Ausbilder*in, d.h., sie muss nach Abschluss der Therapieausbildung 5 Jahre klinische Erfahrung haben. In diesem Sinn ist die interne Supervision durch eine Psycholog*in mit langjähriger Erfahrung besser erfüllt als bei einer Oberärzt*in, die erst kürzlich ihre Facharztausbildung abgeschlossen hat. Die einzelnen Supervisionseinheiten sollten mindestens 30 Minuten zur selben Patient*in umfassen. Aufaddierte 5-Minuten-Gespräche zwischen Tür und Angel sind nicht als interne Supervision zu betrachten.

Das IPKJ bietet 50 Credits in Selbsterfahrung in Gruppen an. Für das Minimum von 100 Credits in Selbsterfahrung müssen also noch weitere 50 Credits erworben werden.

Das Weiterbildungsprogramm empfiehlt dringend, je 50 Einheiten Supervision und Selbsterfahrung im Einzelsetting zu absolvieren (3.3.2.2.). Wie in der Einleitung erwähnt, handelt es sich hier um eine Empfehlung.



3. Übrige Vorgaben ohne direkten Zusammenhang zur Psychotherapieausbildung

3.1. Dauer der Weiterbildung

Das Weiterbildungsprogramm verlangt 4 Jahre Kinderpsychiatrie, 1 Jahr Erwachsenenpsychiatrie und ein klinisch-somatisches Jahr (2.1.1.). Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die zuständige Leiter*in der Weiterbildungsstätte das Weiterbildungsjahr mit Unterschrift anerkennt.

3.2. Praktische Weiterbildung

Es liegt in der Verantwortung der Weiterbildungskandidat*innen, die patientenbezogenen Fallbesprechungen im Logbuch zu dokumentieren (3.3.2.1.)

3.3. Fertigkeiten

Es liegt in der Verantwortung der Weiterbildungskandidat*innen, mindestens 90 Patient*innen zu dokumentieren, die abgeklärt und behandelt wurden.

Auch die empfohlenen Gutachten und ausführlichen Berichte müssen dokumentiert sein.

Die selbst durchgeführten Psychotherapien müssen gemäss 3.3.3.2. dokumentiert sein.

3.4. Praxisassistentenz

Art. 2.2.5 des Weiterbildungsprogrammes enthält die Vorgaben für die Praxisassistentenz. Natürlich liegt es in der Verantwortung der Praxisinhaber*innen, dass eine Weiterbildungsermächtigung vorliegt. Es empfiehlt sich aber, dass die Weiterbildungskandidat*innen das selbst überprüfen.

3.4. Nicht fachspezifische Weiterbildung

In Artikel 2.1.3.2 wird aufgelistet, in welchen Fächern die Weiterbildung in klinisch somatischer Medizin erfolgen kann. Diese Aufzählung ist abschliessend. Ein Jahr Radiologie beispielsweise wird nicht anerkannt, auch wenn die Kandidat*in und deren Chefärzt*in beteuern, dass die im selben Artikel erwähnten Ziele der Weiterbildung erfüllt seien.

W. Felder 2018